

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“

A) Problem

Die Bamberger Symphoniker sind bisher ein eingetragener Verein. Diese Rechtsform wird einem kulturellen Wirtschaftsbetrieb von dem Umfang der Bamberger Symphonikern jedoch nicht mehr gerecht. Darauf hat auch der Oberste Rechnungshof bereits in seinem Schreiben vom 14.3.2000 hingewiesen. Hinzu kommt, dass der Bund mit dem 31.12.2003 seine Zuschusszahlungen an die Bamberger Symphoniker eingestellt hat. Seit dem Jahr 2004 wird die Finanzierung von dem Freistaat Bayern, der Stadt Bamberg, dem Bezirk Oberfranken und dem Landkreis Bamberg getragen, soweit die Bamberger Symphoniker nicht selbst Erlöse erwirtschaften.

Der Ministerrat hat am 25.02.2003 beschlossen, dass der Freistaat Bayern zusammen mit der Stadt Bamberg, dem Bezirk Oberfranken und dem Landkreis Bamberg ein neues Finanzierungsmodell für die Bamberger Symphoniker entwickelt und dass diesem herausragenden Orchester der Rang eines Staatsorchesters zuerkannt werden soll. Auf Vorschlag des Ministerrats vom 1. Juli 2003 hat der Bayerische Landtag beschlossen, dass der Zuschuss des Freistaats Bayern ab dem Jahr 2004 um 3 Mio. Euro erhöht wird und die restlichen noch fehlenden Mittel von der Stadt Bamberg, dem Landkreis Bamberg und dem Bezirk Oberfranken aufgebracht werden.

Daraufhin wurde am 04.09.2003 zwischen dem Freistaat Bayern, der Stadt Bamberg, dem Bezirk Oberfranken und dem Landkreis Bamberg eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen, wonach – ausgehend von einem Festbetrag in Höhe von 9,8 Mio. Euro und einem variablen Personalkostenzuschlag – der Freistaat Bayern 80,5 %, die Stadt Bamberg 12,3 %, der Bezirk Oberfranken 6,2 % und der Landkreis 1,0 % des Zuwendungsbedarfs für die Bamberger Symphoniker trägt.

Durch die Überführung eines Spitzenorchesters wie die Bamberger Symphoniker e. V. in ein Staatsorchester wird auch ein deutliches Zeichen zur weiteren Regionalisierung der bayerischen Kulturpolitik gesetzt. Nach der Schaffung des Neuen Museums Nürnberg, von Zweigmuseen in allen Regionen Bayerns, der Überführung des Städtischen Theaters Nürnberg in ein Staatstheater und der Errichtung des internationalen Künstlerhauses „Villa Concordia“ in Bamberg sowie mit dem Beschluss zur Verstaatlichung der kommunalen Musikhochschulen Nürnberg-Augsburg wird damit ein weiterer Schritt zur Schaffung staatlicher Kultureinrichtungen außerhalb der Landeshauptstadt unternommen. Aufgrund der herausragenden künstlerischen Qualität und des hervorragenden auch internationalen Rufs der Bamberger Symphoniker kamen für die Zuerkennung des Ranges als Staatsorchester nur die Bamberger Symphoniker in Betracht. Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, weitere nichtstaatliche Orchester in staatliche Trägerschaft zu überführen.

B) Lösung

Nach sorgfältiger Abwägung der möglichen Rechtsformen haben sich die Zuschussgeber für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts durch Gesetz mit Sitz in Bamberg ausgesprochen. Diese Rechtsform trägt zum einem dem Ziel der größtmöglichen Freiheit bei der Ausgestaltung der Strukturen Rechnung, zum anderen kann die bisherige Organisationsform unkompliziert auf die Stiftung übertragen werden. Zudem wird die Errichtung einer Stiftung am ehesten einer so renommierten kulturellen Einrichtung wie den Bamberger Symphoniker gerecht. Gerade im kulturellen Bereich wurden in jüngster Zeit in zunehmenden Maße Stiftungen als Träger kultureller Einrichtungen errichtet (z. B. Stiftung Berliner Philharmoniker, Bundeskulturstiftung).

Erfolgt die Stiftungserrichtung durch Gesetz, erstreckt sich im Gegensatz zur Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung durch Stiftungsgeschäft die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers auch auf die Art und Weise der Vermögensausstattung.

Das Kuratorium der Bamberger Symphoniker e.V. hat diese Entscheidung in seiner Sitzung am 11.6.2004 zustimmend zur Kenntnis genommen.

C) Alternativen

1. Alleinige Trägerschaft des Freistaats Bayern

Ein Übergang der Bamberger Symphoniker e. V. in die alleinige Trägerschaft des Freistaats kommt wegen des Umfangs der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen aufgrund der Haushaltslage nicht in Betracht.

2. Gründung einer GmbH

Die Führung einer GmbH ist nach dem GmbHG mit unabdingbaren Formalien verbunden, die einen erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand mit sich bringen würden. So würden z. B. bereits für die notwendige Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung des Jahresabschlusses dauerhaft erhebliche Kosten entstehen.

3. Kommunalen Zweckverband

Der Staat kann sich nach § 17 Abs. 2 KommZG an einem kommunalen Zweckverband beteiligen; wegen der beschränkten Entscheidungsbefugnisse des Intendanten (in allen grundsätzlichen Fragen ist die Verbandsversammlung zuständig) erscheint diese Rechtsform für den Orchesterbetrieb jedoch weniger geeignet.

4. Eingetragener Verein

Die Beibehaltung des Vereins würde eine grundlegende Umstrukturierung erfordern. Die bisherigen Vereinsmitglieder müssten ausscheiden und dafür die Zuschussgeber als Vereinsmitglieder eintreten. Möglich wäre auch die Auflösung des alten Vereins und die Neugründung eines neuen Vereins. Allerdings wurde schon eingangs festgestellt, dass die Rechtsform eines eingetragenen Vereins einem kulturellen Wirtschaftsbetrieb wie den Bamberger Symphoniker nicht gerecht wird.

D) Kosten

Mehrkosten entstehen durch das Gesetz keine.

1. Staat

Gemäß der Finanzierungsvereinbarung vom 04.09.2003 trägt der Freistaat Bayern 80,5 % des Zuschussbedarfs der Bamberger Symphoniker.

2. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung

Die Stadt Bamberg trägt nach der Zuwendungsvereinbarung vom 4.9.2003 12,3 %, der Bezirk Oberfranken 6,2 % und der Landkreis Bamberg 1,0 % des genannten Zuwendungsbedarfs.

3. Wirtschaft

keine

4. Bürger

keine

Gesetzentwurf

zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ (StBSG)

Art. 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

¹Unter dem Namen „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg errichtet.

²Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung der Musikkultur durch Konzerte und Veranstaltungen des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“. ²Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Trägerschaft des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. einem Barvermögen in Höhe von 50.000 € und
2. dem beweglichem Vermögen (Orchesterinstrumente) der Bamberger Symphoniker e.V., das der Stiftung von dem Verein mit Übertragungsvertrag gem. Art. 12 Abs. 2 unentgeltlich übereignet wird.

(2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung von

1. dem Freistaat Bayern
2. dem Bezirk Oberfranken
3. der Stadt Bamberg und
4. dem Landkreis Bamberg

nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne Zuschüsse. ²Diese dienen dazu, die mit dem Betrieb des Orchesters

„Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen abzudecken. ³Die Höhe der Zuschüsse sowie weitere Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen den Zuwendungsgebern geregelt.

(3) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Art. 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen nach Art. 3 Abs. 2,
3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies die Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen genehmigt.

(3) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Zur Beratung der Organe kann auf Beschluss des Stiftungsrats ein Beirat der Stiftung gebildet werden. ²Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.

Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Intendanten des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“. ²Er wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes sowie der Satzung und entsprechend den Richtlinien und den Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet. ³Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Vertretung des Stiftungsvorstands im Fall seiner Verhinderung regelt die Stiftungssatzung. ⁴Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

Art. 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus:

1. dem für die „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ zuständigen Staatsminister des Freistaates Bayern,
2. einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
3. dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg,
4. dem Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Oberfranken,
5. dem Landrat des Landkreises Bamberg und
6. dem Regierungspräsidenten von Oberfranken.

²Die in Satz 1 genannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen.

(2) ¹Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen, maximal dürfen dem Stiftungsrat zehn Mitglieder angehören. ²Die weiteren Mitglieder können vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Vorsitzender des Stiftungsrats ist der jeweils zuständige Staatsminister oder seine Vertretung (Abs. 1 Satz 2). ²Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden oder seine Vertretung in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(4) ¹Die Stimmenzahl im Stiftungsrat verteilt sich wie folgt:

1. der für die „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ zuständige Staatsminister
10 Stimmen,
2. der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg 5 Stimmen,
3. der Bezirkstagspräsident 3 Stimmen,
4. der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen
2 Stimmen.

²Alle weiteren Mitglieder des Stiftungsrats verfügen über je eine Stimme. ³Weiteres regelt die Stiftungssatzung.

(5) Dem Stiftungsrat darf der Stiftungsvorstand nicht als Mitglied angehören.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ²Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ³Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.

Art. 9 Stiftungssatzung

(1) ¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. ²Die Satzung wird durch den Stiftungsrat erlassen.

(2) ¹Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit des Stiftungsrats. ²Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ³Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ⁴Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Art. 11 Stiftungsaufsicht und Geltung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Art. 12 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands durch den Intendanten der Bamberger Symphoniker e. V. wahrgenommen.

(2) ¹Der Stiftung werden mit ihrer Errichtung durch Einzelakt das Vereinsvermögen der Bamberger Symphoniker e.V. sowie die von den Bamberger Symphonikern e. V. im Zusammenhang mit dem Orchesterbetrieb erworbenen bzw. übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten übertragen. ²Näheres regelt ein zwischen der Stiftung und den Bamberger Symphoniker e. V. abzuschließender Übertragungsvertrag.

Art. 13 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2005 die „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ zu errichten. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Ausgestaltung der näheren Einzelheiten sowie der Entwurf des Errichtungsgesetzes und der Stiftungssatzung oblagen einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Stadt Bamberg, der Regierung von Oberfranken, den Bamberger Symphonikern und des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zusammensetzte.

Im Errichtungsgesetz sind die grundlegenden Regelungen getroffen, d.h. insbesondere Errichtung, Rechtsform, Stiftungszweck, -mittel und -organe. In der Satzung der Stiftung sind nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug des Errichtungsgesetzes geregelt.

II. Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften:

Art. 1:

Die Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts erfolgt durch Gesetz, eine Genehmigung der Stiftung ist daher gemäß Art. 4 Satz 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) nicht erforderlich.

Art. 2:

Als Zweck der Stiftung wird die Förderung der Musikkultur durch Konzerte und Veranstaltungen des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ genannt. Zu diesem Zweck erfolgt die Übernahme der Trägerschaft des Orchesters.

Die Verpflichtung der Stiftung auf Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 bis 69 Abgabenordnung (AO) hat als wesentliche Konsequenzen, dass der Stifter grundsätzlich keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten darf, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf und die Stiftung ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss.

Art. 3:

Das Stiftungsvermögen bildet die wesentliche Grundlage der Stiftungstätigkeit, eine ausreichende Ausstattung gehört zu den Wesensmerkmalen einer Stiftung.

Das Stiftungsvermögen besteht zum einen aus einem Barvermögen von 50.000 Euro, das die Bamberger Symphoniker aus dem Vereinsvermögen aufbringen werden. Hierfür wurden von den Bamberger Symphonikern bereits Rücklagen gebildet. Zum anderen aus dem beweglichen Vermögen (Orchesterinstrumente) der Bamberger Symphoniker e.V., das der Stiftung von dem Verein mit Übertragungsvertrag gem. Art. 12 Abs. 2 unentgeltlich übereignet wird.

Als weiteren Bestandteil des Stiftungsvermögens erhält die Stiftung nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne jährliche Zuschüsse vom Freistaat Bayern, dem Bezirk Oberfranken, der Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg. Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse bestimmt sich nach der Finanzierungsvereinbarung vom 4.09.2003. Danach besteht der Zuschussbetrag aus einem Festbetrag, der sich auf der Grundlage des erwarteten Zuwendungsbedarfs 2004 (9,8 Mio. €) errechnet, und einem (variablen) Personalkostenzuschlag. Nach Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung erhöht sich dieser Betrag jährlich um einen Personalkostenzuschlag in Höhe des voraussichtlich tarifvertraglich bedingten Personalkostensteigerungen für die tariflich und, soweit es vertraglich vorgesehen ist, für die außertariflich vergüteten Angestellten der Bamberger Symphoniker e. V. Hierbei wird (als Obergrenze) der im Wirtschaftsplan 2004 enthaltene Stellenplan zugrunde gelegt. Der Freistaat Bayern trägt 80,5 %, die Stadt Bamberg 12,3 %, der Bezirk Oberfranken 6,2 % und der Landkreis 1,0 % des Zuschussbedarfs.

Art. 4:

Absatz 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln der Betrieb des Orchesters finanziert wird. Absatz 2 macht die Aufnahme eines Darlehens über die Anzeigepflicht des Art. 27 Abs. 2 BayStG hinaus von der Genehmigung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abhängig. Absatz 3 gibt zwei wesentliche Regelungen des § 55 AO (Selbstlosigkeit) wieder.

Art. 5:

Aufgrund des Ziels möglichst schlanker Strukturen sind lediglich zwei Stiftungsorgane vorgesehen, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat dient als Aufsichtsgremium und in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung als Entscheidungsgremium.

Der Beirat ist kein Organ der Stiftung, sondern ein Gremium, das die Stiftung in künstlerischen und wirtschaftlichen Fragen berät (vgl. § 8 der Satzung).

Art. 6:

Der Intendant, bestellt vom Stiftungsrat, bildet den Stiftungsvorstand, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat und die Stiftung grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Art. 7:

Der Stiftungsrat besteht aus Vertretern der Zuschussgeber. Eine Anzahl von nur sechs Mitgliedern gewährt eine schlanke effiziente Struktur, ist aber dennoch ausreichend für eine offene, vielseitige Meinungsbildung. Daher dürfen zusätzlich auch nur maximal 4 weitere Mitglieder aufgenommen werden. Wegen der Aufsichtsfunktion des Stiftungsrats darf ein Mitglied des Stiftungsrats nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstands sein.

Da nach der Finanzierungsvereinbarung vom 4.9.2003 die Zuschussgeber jeweils einen unterschiedlich hohen Beitrag zu dem Zuwendungsbedarf der Bamberger Symphoniker leisten, können gem. Absatz 3 die Stimmen unterschiedlich gewichtet sein. Die in Satz 2 geregelte Stimmverteilung im Stiftungsrat trägt dem unterschiedlich hohen Finanzierungsbeitrag der Zuschussgeber Rechnung.

Da der Freistaat Bayern 80,5 % des Zuwendungsbedarfs trägt, obliegt der Vorsitz des Stiftungsrats dem jeweils zuständigen Staatsminister oder dessen Vertreter.

Art. 8:

Die Überwachungs- und Entscheidungsaufgaben des Stiftungsrates sind hier nur allgemein genannt und in der Satzung (§ 6) detailliert geregelt. Ebenso ist der Geschäftsgang in der Satzung (§ 7) festgelegt.

Art. 9:

Um das Errichtungsgesetz möglichst knapp und übersichtlich zu gestalten, sind Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz.

Eine Änderung der Satzung ist nur in sehr engen Grenzen zulässig, sie bedarf einer Zwei-Drittel Mehrheit des Stiftungsrates. Die Beibehaltung der Steuerbegünstigung der Stiftung nach §§ 51 bis 68 AO ist bei einer eventuellen Satzungsänderung unabdingbar.

Art. 10

Der Freistaat Bayern, der bei einer Aufhebung der Stiftung das verbleibende Vermögen erhält, hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 11

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 BayStG sind Stiftungsaufsichtsbehörden die Regierungen. Dies ist hier die Regierung von Oberfranken.

Art. 12

Um den Betrieb des Orchesters bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands ohne Bruch zu gewährleisten, werden die Vorstandsaufgaben vom Intendanten wahrgenommen.

Nach Gründung der Stiftung durch Gesetz muss das Vereinsvermögen (incl. bestehende Verträge) durch Einzelakt auf die Stiftung übertragen werden. Hierzu ist ein umfänglicher Betriebsübertragungsvertrag erforderlich. Eine Gesamtrechtsnachfolge ist ausgeschlossen, da das Umwandlungsgesetz hier nicht gilt.

Art. 13:

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes und damit für die Errichtung der Stiftung ist der 1. Januar 2005 vorgesehen, um die Umwandlung des Bamberger Symphoniker e.V. in ein Staatsorchester zeitnah zu gewährleisten.